



**Satzung der Stadt Halle (Saale)
zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner
städtebaulichen Gestalt nach § 172 (1) Satz 1 Nr. 1 BauGB
Paulusviertel (1. Änderung)
(Erhaltungssatzung Nr. 18)**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2006 (GVBl. LSA 2006, S.128) und des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) wird die am 4. Juni 2003 in Kraft getretene Erhaltungssatzung Nr. 18 „Paulusviertel“ durch die Beschlussfassung des Stadtrates vom 18.07.2007 geändert (1. Änderung).

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die in Anlage 1 aufgeführten Flurstücke. Der Geltungsbereich ist darüber hinaus in beiliegendem Lageplan, Anlage 2, gekennzeichnet. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Satzung.

**§ 2
Erhaltungsziel /sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung wird erlassen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB). Diese Satzung gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne und Gestaltungssatzungen, der Genehmigungspflicht nach der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt und dem Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sowie unbeschadet sonstiger erforderlicher Genehmigungen und Erlaubnisse.

**§ 3
Genehmigungspflicht**

Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung und der Rückbau von baulichen Anlagen der Genehmigung. Dies gilt nicht für innere Umbauten und Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht verändern.



§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung errichtet, ändert oder rückbaut oder eine Nutzungsänderung ohne Genehmigung durchführt, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird die seit dem 4. Juni 2003 wirksame Satzung Nr. 18 „Paulusviertel“ außer Kraft gesetzt.

Die am 14. März 2001 in Kraft getretene Satzung Nr. 7 „Gründerzeitliche Hauptgeschäftsstraßen mit Wohnnutzung“ tritt für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung außer Kraft.

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 18.07.2007 beschlossene Erhaltungssatzung Nr. 18 Paulusviertel (1. Änderung) wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 27.08.2007

gez.

Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin

- Siegel -